

An aerial, black and white photograph of a Swiss village. The village is built on a hillside, with numerous houses featuring gabled roofs and some with wooden facades. In the center, a prominent church with a large, rounded dome and a clock tower stands out. The sky is overcast with light clouds. The text 'Gemeindeordnung' is overlaid in white on the right side of the image.

# Gemeindeordnung



Speicher  
NAHELIEGEND.





# Gemeindeordnung für die Gemeinde Speicher

vom 2. Juni 2002 <sup>1)</sup>

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Speicher, gestützt auf Art. 102 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV) <sup>2)</sup> und Art. 4 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG) <sup>3)</sup>, beschliessen die nachfolgende Gemeindeordnung:

Die vorliegende Gemeindeordnung wurde an den Volksabstimmungen vom 28. September 2008 und am 26. September 2010 teilrevidiert und von den Stimmberechtigten genehmigt (vom Regierungsrat von Appenzell A. Rh. am 05. Mai 2009 und 21. Dezember 2010 genehmigt).

---

Bereinigte Fassung; Stand 1. September 2011

1) Vom Regierungsrat genehmigt am 9. Juli 2002

2) bGS 111.1

3) bGS 151.11

# Inhaltsverzeichnis

## I. Grundlagen

- Art. 1 Zweck
- Art. 2 Einwohnergemeinde
- Art. 3 Organe
- Art. 4 Allgemeine Bestimmungen

## II. Grundsätze für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben

- Art. 5 Nachhaltigkeit, Finanzierbarkeit, Subsidiarität
- Art. 6 Gleichstellung von Mann und Frau
- Art. 7 Politische Arbeit

## III. Die Stimmberechtigten

- Art. 8 Gesamtheit der Stimmberechtigten
- Art. 9 Wahlen
- Art. 10 Obligatorisches Referendum
- Art. 11 Fakultatives Referendum

## IV. Initiativrecht

- Art. 12 Gegenstand, Unterschriftenzahl
- Art. 13 Form
- Art. 14 Verfahren
- Art. 15 Gegenvorschlag, doppeltes Ja

## V. Mitwirkungsrechte

- Art. 16 Anträge
- Art. 17 Volksdiskussion und Vernehmlassungen
- Art. 17bis Petition

## **VI. Der Gemeinderat**

- Art. 18 Zusammensetzung, Beschlussfassung
- Art. 19 Aufgaben, Befugnis und Entschädigung
- Art. 20 Finanzkompetenzen
- Art. 21 Ausserordentliche Lagen
- Art. 22 Organisation der Gemeindeverwaltung
- Art. 23 Gemeindepräsident oder Gemeindegemeinsampräsidentin
- Art. 24 Gemeindegemeinsamschreiber oder Gemeindegemeinsamschreiberin

## **VII. Die Geschäftsprüfungskommission**

- Art. 25 Zusammensetzung
- Art. 26 Aufgaben und Entschädigung

## **VIII. aufgehoben**

- Art. 27 aufgehoben
- Art. 28 aufgehoben

## **IX. Gemeinderätliche Kommissionen**

- Art. 29 Kommissionen
- Art. 30 Konstituierung und Entschädigung

## **X. Finanzhaushalt**

- Art. 31 Finanzhaushalt

## **XI. Rechtsschutz**

- Art. 32 Rechtsmittel

## **XII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- Art. 33 Inkrafttreten

# I. Grundlagen

## Art. 1 Zweck <sup>4)</sup>

Die Gemeindeordnung bestimmt die politischen und demokratischen Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner, die Organisation der Behörden, die Grundsätze der Verwaltung sowie Aufgaben und Befugnisse der Organe in der Gemeinde im Rahmen von Verfassung und Gesetz.

## Art. 2 Einwohnergemeinde <sup>5)</sup>

Die Einwohnergemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie umfasst sämtliche Personen, die auf dem Gebiet der Gemeinde wohnen.

## Art. 3 <sup>6)</sup> Organe <sup>7)</sup>

Die Organe der Gemeinde sind

- a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten,
- b) der Gemeinderat,
- c) die Geschäftsprüfungskommission.
- d) ...

## Art. 4 Allgemeine Bestimmungen

Gemäss dem kantonalen Gemeindegesetz <sup>8)</sup> (Art. 5 – 12) gelten die folgenden kantonalen Vorschriften für die Gemeinde:

- Die ordentlichen Gesamterneuerungswahlen und die Ergänzungswahlen <sup>9)</sup>,
- die Unvereinbarkeit für Ämter und Personen <sup>10)</sup>,
- die Amtsdauer <sup>11)</sup>,
- der Ausstand <sup>12)</sup>,
- die Protokollführung <sup>13)</sup>,
- die Schweigepflicht <sup>14)</sup>,
- die Information und Akteneinsicht <sup>15)</sup> sowie
- die Aufbewahrung und Archivierung <sup>16)</sup>.

---

4) Vgl. Art. 102 Abs 1 der Kantonsverfassung (KV) und Art. 4 Abs. 1 und 2 des Gemeindegesetzes (GG)

5) Vgl. Art. 100 Abs. 1 und 2 KV und Art. 2 GG

6) Lit. d aufgehoben am 26. September 2010

7) Vgl. Art. 13 GG

8) bGS 151.11

9) Vgl. Art. 5 GG

10) Vgl. Art. 6 GG

11) Vgl. Art. 7 GG

12) Vgl. Art. 8 GG

13) Vgl. Art. 9 GG

14) Vgl. Art. 10 GG

15) Vgl. Art. 11 GG, Art. 12 Abs. 3 KV und das Informationsgesetz (bGS 133.1)

16) Vgl. Art. 12 GG und das Archivgesetz (bGS 421.10)

## II. Grundsätze für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben

### Art. 5 Nachhaltigkeit, Finanzierbarkeit, Subsidiarität <sup>17)</sup>

<sup>1</sup> Die Aufgaben der Gemeinde sind so zu erfüllen, dass die natürlichen Lebensgrundlagen geschont und erhalten werden. Sie orientiert sich am Grundsatz der Nachhaltigkeit und überprüft die Art der Aufgabenerfüllung regelmässig auf deren Notwendigkeit, Zweckmässigkeit und Finanzierbarkeit.

<sup>2</sup> Die Gemeinde erfüllt nur Aufgaben, die unter Beachtung von Abs. 1 und unter Nachachtung der gesetzlichen Anforderungen nicht ebenso gut von Privaten wahrgenommen werden können.

### Art. 6 Gleichstellung von Mann und Frau <sup>18)</sup>

<sup>1</sup> Die Gemeinde fördert die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau.

<sup>2</sup> Sie wirkt darauf hin, dass öffentliche Aufgaben gemeinsam von Frauen und Männern wahrgenommen werden können.

### Art. 7 Politische Arbeit

Der Gemeinderat schafft günstige Rahmenbedingungen für die Arbeit der in der Gemeinde tätigen politischen Parteien und Gruppierungen.

---

17) Vgl. Art. 27 KV

18) Vgl. Art. 6 KV

# III. Die Stimmberechtigten

## Art. 8 Gesamtheit der Stimmberechtigten

<sup>1</sup> Die Gesamtheit der Stimmberechtigten bildet das oberste Organ der Gemeinde. Das Stimmrecht wird an der Urne ausgeübt.

<sup>2</sup> Das Stimmrecht steht allen Schweizer Bürgerinnen und Schweizer Bürgern zu, die in der Gemeinde wohnen und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben <sup>19)</sup>.

<sup>3</sup> Unter derselben Voraussetzung stimmberechtigt sind auch ausländische Staatsangehörige, die seit zehn Jahren in der Schweiz und davon seit fünf Jahren im Kanton wohnen und ein entsprechendes Begehren stellen <sup>20)</sup>.

## Art. 9 <sup>21)</sup> Wahlen <sup>22)</sup>

Die Stimmberechtigten wählen im Mehrheitsverfahren

- a) die Mitglieder des Kantonsrates,
- b) die Mitglieder des Gemeinderates und aus deren Mitte den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin,
- c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten,
- d) ...
- e) ...

## Art. 10 <sup>23)</sup> Obligatorisches Referendum

Der Volksabstimmung unterliegen

---

19) Vgl. Art. 50 KV

20) Vgl. Art. 105 Abs. 2 KV

21) Lit. d aufgehoben am 28. September 2008,  
lit. e am 26. September 2010

22) Vgl. Art. 15 Abs. 1 GG

23) Lit. k aufgehoben am 26. September 2010; vgl.  
Art. 10 Abs. 1 Gesetz über das Landrecht und  
das Gemeindebürgerrecht (bGS 121.1)



- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung <sup>24)</sup>,
- b) Einführung neuer Steuern und Abgaben, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht <sup>25)</sup>,
- c) Erlass, Aufhebung und Änderung allgemeinverbindlicher Reglemente der Gemeinde, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht <sup>26)</sup>,
- d) Vereinbarungen mit gesetzgebendem Charakter <sup>27)</sup>,
- e) Beschlussfassung über einmalige oder wiederkehrende neue Ausgaben nach Massgabe der Gemeindeordnung, soweit sie die Finanzkompetenzen des Gemeinderates übersteigen und nicht dem fakultativen Referendum unterliegen <sup>28)</sup>,
- f) Voranschlag und Steuerfuss <sup>29)</sup>,
- g) Änderungen des Gemeindegebietes, ausgenommen Grenzkorrekturen <sup>30)</sup>,
- h) die Mitgliedschaft in Zweckverbänden, die Genehmigung oder wesentliche Änderungen der Statuten von Zweckverbänden <sup>31)</sup>,
- i) Geschäfte, die den Stimmberechtigten durch den Gemeinderat unterbreitet werden oder durch besondere Bestimmungen zu gewiesen sind <sup>32)</sup>,
- k) ...

## Art. 11 Fakultatives Referendum <sup>33)</sup>

<sup>1</sup>Finanzbeschlüsse sind zur Abstimmung zu bringen, wenn mindestens 50 Stimmberechtigte dies innert 30 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung eines Gemeinderatsbeschlusses schriftlich verlangen. Voraussetzung dafür ist, dass der betroffene Beschluss die Zuständigkeit des Gemeinderates überschreitet, jedoch nicht der obligatorischen Volksabstimmung unterliegt.

<sup>2</sup>Der fakultativen Abstimmung unterliegen <sup>34)</sup>

- a) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- b) neue einmalige Ausgaben, wenn sie grösser sind als 3% einer Steuereinheit, jedoch kleiner als 15%,

24) Vgl. Art. 102 Abs. 2 KV sowie Art. 15 Abs. 3 lit. a und Art. 17 Abs. 1 lit. a GG

25) Vgl. Art. 17 Abs. 1 lit. c GG

26) Vgl. Art. 15 Abs. 3 lit. b GG

27) Vgl. Art. 15 Abs. 3 lit. c GG

28) Die entsprechenden Werte sind alljährlich zusammen mit der Jahresrechnung zu publizieren.

29) Vgl. Art. 15 Abs. 3 lit. e GG

30) Vgl. Art. 15 Abs. 3 lit. g GG

31) Vgl. Art. 15 Abs. 3 lit. h GG

32) Vgl. Art. 15 Abs. 3 lit. i GG

33) Vgl. Art. 17 Abs. 2 GG

34) Die entsprechenden Werte sind alljährlich zusammen mit der Jahresrechnung zu publizieren.

- c) neue jährlich wiederkehrende Ausgaben, wenn sie grösser sind als 1% einer Steuereinheit, jedoch kleiner als 5%,
- d) der Erwerb von Grundstücken, wenn deren Erwerbspreis grösser ist als 20% einer Steuereinheit, jedoch kleiner als 50%, und
- e) die Veräusserung von Grundstücken, wenn deren Erlös grösser ist als 10% einer Steuereinheit, jedoch kleiner als 25%.

## IV. Initiativrecht

### Art. 12 Gegenstand, Unterschriftenzahl

<sup>1</sup>Mit einer Initiative können verlangt werden:

- a) die Totalrevision oder eine Teilrevision der Gemeindeordnung <sup>35)</sup>,
- b) der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegen <sup>36)</sup>,

<sup>2</sup>Eine Initiative muss von wenigstens 100 Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

### Art. 13 Form

<sup>1</sup>Die Initiative kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.

<sup>2</sup>Wird mit einer Initiative die Totalrevision der Gemeindeordnung <sup>37)</sup> oder der Erlass oder die Änderung von Plänen oder Vorschriften verlangt, für die ein Einspracheverfahren <sup>38)</sup> vorgeschrieben ist, ist sie nur als allgemeine Anregung zulässig.

---

35) Vgl. Art. 106 Abs. 4 i.V. mit Art. 51 Abs. 1 lit. a KV  
 36) Vgl. Art. 106 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 4 i.V. mit Art. 51 Abs. 1 lit. b KV sowie Art. 49 lit. b Gesetz über die politischen Rechte (bGS 131.12)

37) Vgl. Art. 106 Abs. 4 i.V. mit Art. 52 KV  
 38) Vgl. Art. 106 Abs. 3 KV und Art. 50 Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte (bGS 131.12)

## **Art. 14** Verfahren

Der Gemeinderat entscheidet über das Zustandekommen und die Gültigkeit der Initiative <sup>39)</sup>.

## **Art. 15** Gegenvorschlag, doppeltes Ja

<sup>1</sup>Der Gemeinderat kann Initiativen einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. Die Stimmberechtigten können gültig sowohl der Initiative als auch dem Gegenvorschlag zustimmen und entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen, wenn beide angenommen werden sollten <sup>40)</sup>.

<sup>2</sup>Ganz oder teilweise ungültig ist eine Initiative <sup>41)</sup>, wenn sie

- a) dem Grundsatz der Einheit der Materie widerspricht,
- b) übergeordnetem Recht widerspricht,
- c) undurchführbar ist.

<sup>3</sup>Initiativen sind möglichst rasch zu behandeln <sup>42)</sup>.

<sup>4</sup>Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Kantonsverfassung <sup>43)</sup> und des Gesetzes über die politischen Rechte <sup>44)</sup>.

# **V. Mitwirkungsrechte**

## **Art. 16** Anträge

<sup>1</sup>Jede Person hat das Recht, dem Gemeinderat Anträge zu stellen. Diese sind schriftlich einzureichen und zu begründen. Eingaben sind kurz zu beantworten.

<sup>2</sup>Eingaben können vor dem Rat persönlich begründet werden.

---

39) Vgl. Art. 57 Gesetz über die politischen Rechte (bGS 131.12)

40) Vgl. Art. 106 Abs. 4 i.V. mit Art. 54 KV

41) Vgl. Art. 55 Abs. 2 KV

42) Vgl. Art. 55 Abs. 3 KV

43) bGS 111.1

44) bGS 131.12

## **Art. 17** Volksdiskussion und Vernehmlassungen <sup>45)</sup>

<sup>1</sup>Der Gemeinderat unterstellt wichtige Sachfragen, Reglementsentwürfe und Verordnungen nach einer ersten Lesung der Volksdiskussion.

<sup>2</sup>Bei Vorlagen zu Reglementen sowie bei anderen wichtigen Geschäften sind die interessierten Kreise zur Vernehmlassung einzuladen.

<sup>3</sup>Die Ergebnisse der Volksdiskussion und des Vernehmlassungsverfahrens sind zu veröffentlichen.

<sup>4</sup>Volksdiskussions- und Vernehmlassungsbeiträge können vor dem Rat persönlich begründet werden <sup>46)</sup>.

## **Art. 17 bis** <sup>47)</sup> Petition <sup>48)</sup>

<sup>1</sup>Jede Person hat das Recht, Eingaben an Behörden zu richten und dafür Unterschriften zu sammeln. Es dürfen ihr daraus keine Nachteile erwachsen.

<sup>2</sup>Die Behörden haben die Pflicht, Petitionen inhaltlich zu prüfen und möglichst rasch zu beantworten.

# **VI. Der Gemeinderat**

## **Art. 18** <sup>49)</sup> Zusammensetzung, Beschlussfassung

<sup>1</sup>Der Gemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin selbst. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup>Bei allen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende.

---

45) Vgl. Art. 56 und 57 KV

46) Vgl. Art. 56 KV

47) Eingefügt am 26. September 2010

48) Vgl. Art. 16 KV

49) Abs. 1 geändert am 28. September 2008

## **Art. 19** <sup>50)</sup> Aufgaben, Befugnisse und Entschädigung

<sup>1</sup>Der Gemeinderat ist das leitende, planende und vollziehende Organ der Gemeinde. Er übt alle Befugnisse aus, die nicht ausdrücklich den Stimmberechtigten vorbehalten oder einem anderen Organ übertragen sind.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat

- a) plant und koordiniert die Tätigkeiten der Gemeinde,
- b) entwirft zuhanden der Stimmberechtigten Erlasse und Beschlüsse,
- c) vollzieht die Beschlüsse,
- d) organisiert und beaufsichtigt die Gemeindeverwaltung,
- e) weist seinen Mitgliedern Ressorts zu und bestellt Kommissionen und Einzelbeamtungen,
- f) vertritt die Gemeinde nach aussen.

<sup>3</sup>Die Mitglieder des Gemeinderates werden für ihre Tätigkeit pauschal entschädigt. Sitzungsgelder werden keine ausgerichtet. Das Nähere regelt das Entschädigungsreglement.

## **Art. 20** Finanzkompetenzen

<sup>1</sup>Der Gemeinderat erstellt zuhanden der Stimmberechtigten den Vorschlag und die Jahresrechnung.

<sup>2</sup>Er beschliesst über:

- a) gebundene Ausgaben ohne Beschränkung <sup>51)</sup>,
- b) neue einmalige Ausgaben bis zum Betrag von 3% einer Steuereinheit,
- c) neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zum Betrag von 1% einer Steuereinheit,
- d) Umschichtungen im Finanzvermögen unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Volkes betreffend Grundstückserwerb und -veräusserungen gemäss Art. 11.

---

50) Abs. 2 lit. e geändert am 26. September 2010,  
Abs. 3 am 28. September 2008

51) Vgl. Art. 19 GG

## **Art. 21** Ausserordentliche Lagen <sup>52)</sup>

Der Gemeinderat ergreift auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage Massnahmen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden ernsthaften Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu begegnen.

## **Art. 22** Organisation der Gemeindeverwaltung

Der Gemeinderat legt die Organisation der Verwaltung nach den Grundsätzen der Bürgerfreundlichkeit, der Fachkompetenz, der Wirksamkeit und der regionalen Zusammenarbeit fest.

## **Art. 23** <sup>53)</sup> Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin <sup>54)</sup>

<sup>1</sup>Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin

- a) präsidiert den Gemeinderat,
- b) leitet, plant und koordiniert die Arbeit des Gemeinderates,
- c) präsidiert mindestens zwei gemeinderätliche Kommissionen und ist zuständig für Information und Öffentlichkeitsarbeit,
- d) ist berechtigt, an den Sitzungen der Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen,
- e) führt die Verwaltung,
- f) trifft in dringenden Fällen die notwendigen vorsorglichen Massnahmen,
- g) ist Ansprechperson für die Bevölkerung,
- h) ist ausserdem in den vom kantonalen Recht bestimmten Bereichen zuständig,
- i) stellt den Kontakt zu anderen Behörden und zur Wirtschaft her, koordiniert und fördert die regionale Zusammenarbeit,
- j) stellt im Bedarfsfall die Stellvertretung für die Leitung der anderen Verwaltungsbereiche sicher.

---

52) Vgl. Art. 20 GG

53) Geändert am 28. September 2008 und am 26. September 2010

54) Vgl. Art. 21 GG

<sup>2</sup>Das Gemeindepräsidium ist ein Vollamt und wird pauschal mit einer angemessenen Vergütung entschädigt.

<sup>3</sup>Für entschädigte Nebentätigkeiten ist die Zustimmung des Gemeinderates erforderlich.

#### **Art. 24** <sup>55)</sup> Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin <sup>56)</sup>

Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin

- a) führt die Gemeindekanzlei,
- b) nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil und ist für die Protokollführung verantwortlich,
- c) bereitet die Verhandlungsgeschäfte des Gemeinderates vor, fertigt die Beschlüsse des Gemeinderates aus und unterzeichnet diese zusammen mit dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin.

## **VII. Die Geschäftsprüfungskommission**

#### **Art. 25** Zusammensetzung

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

#### **Art. 26** <sup>57)</sup> Aufgaben <sup>58)</sup> und Entschädigung

<sup>1</sup>Die Geschäftsprüfungskommission kontrolliert die Geschäftsführung des Gemeinderates und der gesamten Gemeindeverwaltung und prüft die Gemeinderrechnung nach den Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes <sup>59)</sup>. Zu ihrer Unterstützung zieht sie eine externe, anerkannte Revisionsfirma bei, welche ihr bezüglich der Prüfung der Rechnung der Gemeinde und ihrer unselbständigen Anstalten direkt Bericht erstattet.

---

55) Geändert am 26. September 2010

56) Vgl. Art. 22 GG

57) Abs. 3a eingefügt am 26. September 2010

58) Vgl. Art. 23 GG

59) bGS 612.0

<sup>2</sup>Sie hat das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle des Gemeinderates, der Kommissionen und der übrigen Gemeindeinstitutionen.

<sup>3</sup>Die Geschäftsprüfungskommission erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag und stellt wo nötig Anträge für Massnahmen. Der Gemeinderat ist vorgängig anzuhören.

<sup>3a</sup>Die Geschäftsprüfungskommission legt die Entschädigung des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin fest.

<sup>4</sup>Die Tätigkeit in der Geschäftsprüfungskommission ist angemessen zu entschädigen. Das Entschädigungsreglement bestimmt das Nähere.

## **VIII.** <sup>60)</sup>

**Art. 27** ....

**Art. 28** ....

## **IX. Gemeinderätliche Kommissionen** <sup>61)</sup>

**Art. 29** <sup>62)</sup> Kommissionen

<sup>1</sup>Der Gemeinderat kann für die Erledigung öffentlicher Aufgaben Kommissionen bestellen und ordnet diese einem Ressort zu. Jedes Ressort wird von einem Mitglied des Gemeinderates geführt. In die Kommissionen sind auch nicht stimmberechtigte Personen wählbar.

<sup>1a</sup>Die Anzahl der Mitglieder einer Kommission legt der Gemeinderat fest.

<sup>1b</sup>Für besondere Aufgaben kann der Gemeinderat Arbeitsgruppen bilden. Jede Arbeitsgruppe ist einem Ressort zugeteilt.

---

60) Aufgehoben am 26. September 2010

61) Vgl. Art. 24 GG

62) Abs. 1 geändert, Abs. 1a und 1b eingefügt am 26. September 2010



<sup>2</sup>Sämtliche Kommissionsmitglieder müssen nach jeder Amtsdauer vom Gemeinderat bestätigt werden.

<sup>3</sup>Der Rücktritt aus dem Gemeinderat bedingt auch die Demission aus den Kommissionen und die Rückgabe der vom Gemeinderat vergebenen Delegierten-Mandate.

<sup>4</sup>Zurücktretende haben ihre Demission bis Ende Januar vor Ablauf der Amtsperiode dem Gemeinderat einzureichen.

### **Art. 30** Konstituierung und Entschädigung

<sup>1</sup>Die Leitung in gemeinderätlichen Kommissionen haben vom Gemeinderat bestimmte Personen inne. Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.

<sup>2</sup>Die Tätigkeit in den Kommissionen ist angemessen zu entschädigen. Das Entschädigungsreglement bestimmt das Nähere.

## **X. Finanzhaushalt**

### **Art. 31** Finanzhaushalt

Die Gemeinde führt den Finanzhaushalt nach Massgabe der Bestimmungen des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes <sup>63)</sup>.

## **XI. Rechtsschutz**

### **Art. 32** <sup>64)</sup> Rechtsmittel <sup>65)</sup>

---

63) bGS 612.0

64) Abs. 1 geändert am 26. September 2010

65) Vgl. Art. 45 GG

<sup>1</sup>Unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen kann in-  
nert 20 Tagen gegen Verfügungen von Kommissionen und Amtsstellen  
Rekurs beim Gemeinderat und gegen Verfügungen des Gemeinderates  
Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

<sup>2</sup>Voraussetzungen und Verfahren richten sich nach den Bestimmungen  
des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren <sup>66</sup>. Vorbehalten bleiben  
abweichende kantonale Regelungen.

<sup>3</sup>Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts sowie Unregelmäs-  
sigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Ab-  
stimmungen richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die  
politischen Rechte <sup>67</sup>).

## **XII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 33 Inkrafttreten**

Diese Gemeindeordnung tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Sie ersetzt das Gemeindereglement vom 23. Oktober 1991.

Speicher, 28. Februar 2002

GEMEINDERAT SPEICHER

Der Gemeindepräsident  
**Ch. Breitenmoser**

Die Gemeindeschreiberin  
**P. Hinrichs**

Von den Stimmberechtigten genehmigt am: 02. Juni 2002 (vom Regierungsrat von Appenzell A. Rh. genehmigt am 09. Juli 2002).

---

66) Heute: Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG), bGS 143.1

67) bGS 131.12 (Art. 62 ff.)



**NAHELIEGEND.**